

An:

Europäisches Patentamt

D-80298 München

Einspruch gegen Europäisches Patent Nr. EP3858221 (Anlage 1)

Hiermit legen wir names und im Auftrag unserer Mandantin Fever S.E, Bolzmannplatz 84, 1090 Wien, Österreich, vertreten durch Cool & Health Europäische Patentvertreter, Celsiusstraße 36, 80802 München

EINSPRUCH

gegen das europäische Patent Nr. EP3858221, Anmeldenummer 21053334.5 (im Folgenden: Streitpatent, SP) mit der Bezeichnung "Infrarottherometer" der Inhaberin IR tech Srl, Via Caravaggio 117, 20124, Milano, Italien ein. Tag des Hinweises auf die VÖ im Patentblatt war der 26. Juni 2024. Die Einspruchsfrist nach Art. 99(1) EPÜ vom 26. März 2025 ist somit noch nicht abgelaufen.

Die Einspruchsgebühr in Höhe von 880 Euro wurde entrichtet.

I. Anträge

Es wird beantragt:

1. das SP mit Wirkung für alle benannten VS des EPÜ im vollen Umfang zu widerrufen (Teil 1: Ansprüche 1 bis 3), und
2. hilfsweise, eine mündliche Verhandlung gemäß Art. 116 EPÜ anzuberaumen.

II. Einspruchsgründe

Der Einspruch ist darauf gestützt, dass

- a) nach Art. 100 a) EPÜ der Gegenstand des SP nach Art. 52 iVm Art. 54 bzw. Art. 56 EPÜ nicht patentfähig ist, und
- b) nach Art. 100 c) EPÜ der Gegenstand des SP gegenüber der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung unzulässig erweitert wurde.

III. Zeitränge der Ansprüche

Das SP wurde am 15. Januar 2021 eingereicht und beansprucht die Priorität der Anmeldung IT2000017018, eingereicht am 15. Januar 2020, also innerhalb der 12-monatigen Prioritätsfrist. Es liegen keine Hinweise vor, dass der Prioritätsanspruch unwirksam ist.

Gemäß Akteneinsicht konnten wir jedoch feststellen, dass Anspruch 3 nicht im Priodokument offenbart ist und während des Prüfungsverfahrens aufgenommen wurde.

Daraus ergeben sich die wirksamen Daten der Ansprüche wie folgt:

Anspruch 1: AT des Periodikums IT2000017018 (15. Januar 2020), da darin alle Merkmale dieses Gegenstands unmittelbar und eindeutig offenbart sind (vgl. G2/98).

Anspruch 2: AT des Periodikums IT2000017018 (15. Januar 2020), da darin alle Merkmale dieses Gegenstands unmittelbar und eindeutig offenbart sind (vgl. G2/98).

Anspruch 3: Der gesamte Anspruch 3 wurde während des Prüfungsverfahrens aufgenommen und ist in dieser Breite nicht von den ursprünglichen Anmeldeunterlagen und auch nicht vom Periodikum gestützt (siehe nachfolgende Argumentation in Abschnitt V). Anspruch 3 hat somit keinen Zeitrang.

Sollte die Inhaberin im Laufe des Einspruchsverfahrens Anspruch 3 nach einer der beiden folgenden Varianten einschränken:

- A3-Rückfall-a: R-Thermometersystem nach Anspruch 2,
wobei der Kaltspiegelteil (39) aus alternierende Schichten aus Polycarbonat mit einem Brechungsindex von 1,586 und Schichten aus Polymethylmethacrylat mit einem Brechungsindex von 1,49 gebildet ist.
- A3-Rückfall-b: R-Thermometersystem nach Anspruch 2,
wobei der Kaltspiegelteil (39) aus alternierende Schichten aus Polycarbonat mit einem Brechungsindex von 1,586 und Schichten aus Polyethylen mit einem Brechungsindex von 1,50 gebildet ist.

so hätten diese Ansprüche den Zeitrang des Periodikums (15. Januar 2020) - Annahme: Die Beschreibung der Anmeldung entspricht der des Periodikums.

IV. Tatsachen und Beweismittel

Der Einspruch ist gestützt auf die nachfolgenden Dokumente:

- A1 auf Deutsch, Streitpatent (SP),
- A2 auf Deutsch, veröffentlicht am 21. November 2023,
- A3 auf Deutsch, veröffentlicht 15. Juli 2026,
- A4 auf Deutsch, veröffentlicht am 7. Januar 2021
- A5 auf Deutsch, veröffentlicht am 28. Februar 2019.

Die Dokumente A2, A3 und A5 sind alle Patentliteratur und wurden vor dem Anmeldetag und Priorität des SP veröffentlicht. Sie stellen somit gegenüber allen Ansprüchen des SP SdT nach Art. 54(2) EPÜ dar.

Dokument A4 ist eine europäische Patentanmeldung, welche die Priorität der japanischen Anmeldung JP2019567901 vom 8. Juli 2019 wirksam inanspruch nimmt. Die japanische Anmeldung JP2019567901 ist identisch zur veröffentlichten Fassung der A4 (wir überreichen diese als Anlage A4p). Somit kann die A4 die Priorität für die gesamte Offenbarung wirksam beanspruchen. Die A4 ist zudem eine europäische Patentanmeldung. A4 hat somit einen Zeitrang (8. Juli 2019) der vor dem Zeitrang der Ansprüche 1 und 2 des SP (15. Januar 2020) liegt, wurde jedoch erst nach dem Zeitrang dieser Ansprüche veröffentlicht (7. Januar 2021). A4 stellt somit SdT nach Art. 54(3) EPÜ gegenüber den Gegenständen der Ansprüche 1 und 2 des SP dar.

Hinsichtlich Anspruch 3 des SP ist die A4 SdT nach Art. 54(2) EPÜ, da Anspruch 3 die Priorität von IT2000017018

nicht wirksam in Anspruch nimmt.

Hinsichtlich der Rückfallpositionen A3-Rückfall-a und A3-Rückfall-b von Anspruch 3 des SP ist die A4 SdT nach Art. 54(3) EPÜ, da Anspruch 3 die Priorität von IT2000017018 dann wirksam in Anspruch nehmen würde.

V. Substantiierung

1. Unzulässige Erweiterung - Anspruch 3 - Art. 100c) 123(2) EPÜ

Der Gegenstand des SP geht über den INhalt der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus.

Anspruch 3 wurde während des Prüfungsverfahrens eingeführt. Die Merkmale von Anspruch 3 wurden aus A1[0027] der ursprünglichen Anmeldung entnommen. Allerdings offenbart A1[0027] eine spezifische Ausführungsform der Kaltspiegelbeschichtung, nämlich eine Polycarbonatschichten, die alternierend mit Schichten aus Polymethylmethacrylat oder Polyethylen angeordnet sind. Die breite Formulierung "alternierende Schichten eines ersten und eines zweiten Polymers" entnimmt der Fachmann A1[0027] jedoch nicht unmittelbar und eindeutig, sodass die Änderung von den spezifischen POlymeren in A1[0027] zu einem ersten und zweiten Polymer eine unzulässige Zwischenverallgemeinerung dar. Des Weiteren sind in A1[0027] spezifische Brechungsindizes angegeben (1.586, 1.49 und 1.50). Die generische Lehre, dass die Brechungsindizes zwischen den alternierenden Polymeren größer gleich 0,086 sein sollen, entnimmt der Fachmann A1[0027] ebenfalls nicht unmittelbar und eindeutig, sodass Anspruch 3 auch aus diesem Grund eine unzulässige Zwischenverallgemeinerung darstellt.

Im Ergebnis geht Anspruch 3 somit über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus und verstößt somit gegen Art. 123(2) EPÜ.

2. Mangelnde Neuheit - Anspruch 1 - Art. 52, 54(3) EPÜ - Anlage A4

Anspruch 1 betrifft ein IR-Strahlungsthermometersystem zur Bestimmung der Kerntemperatur eines Patienten, wobei zwei verschiedene Betriebsmodi bereitgestellt werden elektronische Mittel zum Ausgleich der Auswirkung von Umgebungseffekten verwendet werden.

A4 ist SdT nach Art. 54(3) EPÜ gegenüber dem Gegenstand von Anspruch 1 (siehe oben) und offenbart in den Worten von Anspruch 1 ein

- IR-Strahlungsthermometersystem zur Bestimmung der Kerntemperatur eines Patienten (vgl. A4[001], "Die vorliegende Erfindung betrifft ein Thermometer, das die Körpertemperatur einer Zielperson durch Bestimmung der vom Trommelfell abgegebenen Strahlung misst"; in A4[006] ist ein **Infratensorsensor** (IR = Infrator, A1[004]) zur Messung der Tempratur offenbart. Das System der A4 besteht aus dem Thermometer und ein vom Themometer getrennten Gerät - A4[011]), umfassend:
einen Thermometergrundkörper (vgl. A4-Fig. 1; Gehäuse 10, A4[006]) und eine Abdeckung (vgl. A4-Fig. 1; Ohstück 12), die am Thermometergrundkörper lösbar befestigt werden kann (vgl. A4[006]; Ohrstücke 12 unterschiedlicher Größe können angebracht werden - somit ist das Ohrstück 12 **lösbar**),
der Thermometergrundkörper umfassend:
einen IR-Sensor (vgl. A4-Fig. 1, SN; A4[007], "Am unteren Ende des Sondenkörpers 20 befindet sich ein für **IR-Strahlung empfindlicher Sensor**", A4 offenbart folglich einen IR-Sensor sensor);
einen Sondenteil (vgl. A4-Fig. 1; Sondenkörper 20) enthaltend ein lichtleitendes Element mit zwei Enden

(vgl. A4[007], "Der Sondenkörper 20 umfasst einen hohlen rohrförmigen Bereich 150 mit einer Innenwand, die mit einem reflektierenden Material wie Folg beschichtet ist. "Am unteren Ende des Sondenkörpers 20 befindet sich ein für IR-Strahlung empfindlicher Sensor." - Der Fachmann versteht, dass die IR-Strahlung durch den rohrförmigen Bereich 150 geleitet wird. vgl. A4[008], "Vom Trommelfell 250 **abgegebene IR-Strahlung** tritt in den oberen Bereich des rohrförmigen Bereichs 150 ein und wird **zum Sensor SN geleitet**" - der Bereich 150 ist somit **lichtleitend**. Der rohrförmige Bereich 150 weist des Weiteren zwei Enden auf - siehe A4-Fig.1),

- wobei das lichtleitende Element so geformt ist, dass es die vom Patienten gesammelte IR-Strahlung zu dem IR-Sensor leitet, der an dem vom Patienten am weitesten entfernten Ende platziert ist (vgl. A4-Fig. 1, Der Sensor SN ist am unteren Ende des rohrförmigen Bereichs 150 angeordnet; vgl. auch A4[007], "Am **unteren Ende** des Sondenkörpers 20 befindet sich ein für IR-Strahlung empfindlicher Sensor". Da das Ohrstück 12 den Kontakt zwischen Sondenkörper 20 und dem Gehörgang 201 verhindert -vgl. A4[006], versteht der Fachmann, dass das Thermometer mit der Seite, auf der sich das Ohrstück 12 befindet, in das Ohr eingeführt wird);
- sowie einen Prozessor (vgl. A4[009], Steuerung 500 = Prozessor - erfüllt dieselbe Aufgabe); für die Berechnung einer Temperatur ausgehend vom Sensorsignal (vgl. A4[009], "Das Gehäuse umfasst weiter eine Steuerung 500, die die **Körpertemperatur ausgehend von dem elektrischen Sensorsignal berechnet.**"),
- wobei das Thermometersystem mindestens zwei verschiedene Betriebsmodi bereitstellt und der erste Betriebsmodus so angepasst ist (vgl. A4 ist zusätzlich eine Lautsprecherfunktion offenbart - also ein zweiter Betriebsmodus; vgl. A4[012], " Zur **Aktivierung der Lautsprecherfunktion** drückt der Nutzer auf den mechanischen Druckknopf 14, der die **Temperaturmessung deaktiviert** und das Hören ermöglicht."), dass er die vom Trommelfell abgegebene Strahlung erfasst (bei der Temperaturmessung wird die vom Trommelfell abgegebene Strahlung verwendet um die Temperatur zu ermitteln - vgl. A4[008],[009]),
- wobei das Thermometersystem weiter elektronische Mittel zum Ausgleichen der Auswirkung von Umgebungseffekten (vgl. A4[010]; "Die App umfasst weiter ein **Software-Modul** für die Messung im Ohr, das es ermöglicht, das **Sensorsignal während des Einführens des Ohrstöpsels in den Gehörgang auszulesen**. [...] Damit wird eine **wirksame Unterdrückung der systematischen Messfehler** erzielt, die durch die **Strahlung von den Gehörgangwänden** bedingt sind" - die Strahlung der Gehörgangwände stellt einen Umgebungsfehler dar) sowie ein Display zur Anzeige der Kerntemperatur umfasst (vgl. A4[009], "... mit einem externen mobilen Gerät wie einem **Smartphone** verbunden werden kann. Bei Verwendung einer entsprechenden Smartphone-App kann die **ermittelte Temperatur dem Nutzer angezeigt** werden." - Es ist allgemein bekannt, dass Smartphones ein Display aufweisen).

A4 offenbart somit sämtliche Merkmale von Anspruch 1, sodass dieser nicht neu gegenüber A4 ist (Art. 54(1), (3) EPÜ).

3. Mangelnde erforderliche Tätigkeit - Anspruch 2 - Art. 52, 56 EPÜ

(a) A3 wird als nächstliegender Stand der Technik für den Gegenstand von Anspruch 2 angesehen, da sie eine ähnliche technische Aufgabe betrifft (nämlich das Desinfizieren des Thermometerkopfes - vgl. A3[001]), demselben technischen Gebiet zugeordnet ist (nämlich Thermometer zu Messung der Körpertemperatur - vgl.

A3[001]) und die meisten technischen Merkmale von Anspruch 2 aufweist.

A4 ist StdT nach Art. 54(3) EPÜ und kann daher nicht verwendet werden. A2 betrifft kein Thermometer. A5 wäre potentiell auch nächstliegender SdT, jedoch wird weder eine abnehmbare Kappe offenbart, noch ein Desinfizieren), sodass mehr strukturelle Änderungen notwendig wären, um um Gegenstand von Anspruch 2 zu gelangen.

Demzufolge ist A3 nSdT.

(b) A3 offenbart in den Worten von Anspruch 2:

- IR-Strahlungsthermometersystem zur Bestimmung der Kerntemperatur eines Patienten (vgl. A3[Anspruch 1]; "Infrarotthermometer 100 zum Messen der Körpertemperatur im Ohr"), umfassend:
einen Thermometergrundkörper (vgl. A3[006], Handstück 101) und eine Abdeckung (vgl. A3-Fig. 1;
Sondenabdeckung 200), die am Thermometergrundkörper lösbar befestigt werden kann (vgl. A3[006];
"Wenn die Sondenabdeckung 200 mittels einer ringförmigen Schnappverbindung mit dem Handstück 101
verbunden ist"; A3[005], "mit **entfernter** Sondenabdeckung"),
der Thermometergrundkörper umfassend:
einen IR-Sensor (vgl. A3[009], "Das Handstück 101 enthält [...] ein **Infratorsensormodul** 140"));
einen Sondenteil (vgl. A3[009]; Sondenteil 130 enthaltend ein lichtleitendes Element mit zwei Enden (vgl.
A3-Fig. 2; A3[009]; "... Ausnehmung 145 im Sondenteil 130. Die Ausnehmung ist mit einer
Metallbeschichtung versehen, die sicherstellt, dass Licht wirksam zum Sensormodul 140 reflektiert wird.")
- wobei das lichtleitende Element so geformt ist, dass es die vom Patienten gesammelte IR- Strahlung zu dem IR-Sensor leitet, der an dem vom Patienten am weitesten entfernten Ende platziert ist (vgl. A3-Fig. 2; A3[009]; "Die Ausnehmung ist mit einer Metallbeschichtung versehen, die sicherstellt, dass Licht wirksam zum Sensormodul 140 reflektiert wird." - aus Fig. 2 ist ersichtlich, dass sich das Sensormodul 140 an einem Ende befindet, dass am weitestens vom Patienten entfernt ist);
- sowie einen Prozessor für die Berechnung einer Temperatur ausgehend vom Sensorsignal (vgl. A3[012]; "Zur Messung der Körpertemperatur **empfängt die Steuereinheit 150 ein Signal vom Sensormodul** 140 und verarbeitet dieses Signal. Dann werden herkömmliche Algorithmen und Verfahren angewandt, um eine **Körpertemperatur zu ermitteln**"),
- wobei das Thermometersystem mindestens zwei verschiedene Betriebsmodi bereitstellt (vgl. A3[013], ein Desinfektionsvorgang wird eingeleitet und die Temperaturmessung ausgeschaltet - Desinfektion und Temperaturmessung stellen zwei unterschiedliche Betriebsmodi dar) und der erste Betriebsmodus so angepasst ist, dass er die vom Trommelfell abgegebene Strahlung erfasst (vgl. A3[Anspruch 1]),
- wobei das Thermometersystem weiter ein Display zur Anzeige der Kerntemperatur umfasst (vgl. A3[012], "Wert der berechneten Temperatur wird auf dem rein numerischen **Monochrom-Display** 180
angezeigt"),
- weiter umfassend ein Sterilisationssystem (vgl. A3[014]; Desinfektionseinheit 230; mikrobielle
Dokontamination),
das Sterilisationssystem umfassend eine UV-Lichtquelle (vgl. A3[014]; die Desinfektionseinheit 230
emittiert **UV-Licht** und ist somit eine UV-Lichtquelle) und eine UV-reflektierende Beschichtung (vgl.
A3[014], hochreflektierende Beschichtung 230 aus Gold leitet das UV-Licht zur Sondenoberfläche) auf der
Innenseite der Abdeckung (vgl. A3-Fig. 2).

(c) Der Gegenstand von Anspruch 2 unterscheidet sich von A3 daher lediglich dadurch, dass er

- A) elektronische Mittel zum Ausgleichen der Auswirkung von Umgebungseffekten aufweist
- B) und die Beschichtung einen Kaltspiegelteil (39) umfasst, der den Durchgang von IR-Licht während der Messung der Temperatur auf der Stirn ermöglicht.

(d) Die technische Wirkung, die sich durch Unterscheidungsmerkmal A ergibt ist, dass der Einfluss der Umgebungstemperatur berücksichtigt werden kann (vgl. A1[008]).

Die technische Wirkung, die sich durch Unterscheidungsmerkmal A ergibt ist, dass die Sonde nicht abgenommen werden muss und dieselbe Abdeckung verwendet werden kann (vgl. A1[026]).

Allerdings wirken die Unterscheidungsmerkmale A und B nicht derart zusammen, dass sich ein kombinatorischer technischer Effekt (Synergieeffekt) ergibt. Es handelt sich somit bloß um eine Aneindanerreichung von Merkmalen (vgl. T204/06) durch die eine Reihe von Teilaufgaben unabhängig voneinander gelöst werden soll (vgl. T130/089).

Weil dem so ist, ist für jede Teilaufgabe separat zu beurteilen, ob die die Teilaufgabe lösende Merkmalskombination in naheliegender Weise aus dem SdT herleitbar ist (vgl. G-VII, 6 und 7).

(e) Ausgehend von A3 besteht die erste objektive technische Teilaufgabe darin, die Messgenauigkeit zu verbessern.

Wie bereits im SP zugestanden (vgl. A1[008], "Daher muss, wie im Stand der Technik allgemein bekannt ist, bei einer Stirnmessung die **Umgebungstemperatur berücksichtigt** werden, um eine Messung mit brauchbarer Zuverlässigkeit zu gewährleisten."), ist es allgemein bekannt, die Umgebungstemperatur zu berücksichtigen.

Der Fachmann würde daher bereits aufgrund seines Fachwissens einen zusätzlichen Temperatursensor verwenden, um Umgebungseffekte auszugleichen, und wäre daher bereits bei Unterscheidungsmerkmal A angelagt, ohne erfinderisch tätig zu werden. Abgesehen davon ist ein Umgebungstemperatursensor auch bereits aus der A5 bekannt (vgl. A5[007]), der für denselben Zweck verwendet wird (vgl. A5[007] und A5[010]).

Ausgehend von A3 besteht die zweite objektive technische Teilaufgabe darin, die Handhabung des Thermometers zu verbessern (vgl. A1[026]).

(f) A3 alleine entnimmt der Fachmann keinen Hinweis, die Unterscheidungsmerkmale B, nämlich einen Kaltspiegelteil vorzusehen, einzubauen.

(g) Der Fachmann könnte hierzu jedoch die A2 heranziehen, da diese sich mit demselben technischen Zweck beschäftigt, nämlich zu verhindern, dass UV-Licht entweicht, die für Objekte und Personen schädlichsein könnte (vgl. A2[002]).

Die D3 sieht hierzu vor, einen Profen in einem Loch der Sondenabdeckung 200 einzusetzen (vgl. A3[0016], "Um fas unerwünschte Entweichen vom schädlichen UV-Licht ... zu verhindern ...").

(h) A2 offenbart Ultraviolet-Kaltspiegel Beschichtungen, die UV Licht effizient reflektieren und für sichtbares und IR-Licht durchlässig sind (vgl. A2[001])

(i) der Fachmann würde auch erwarten, dass A3 in Kombination mit A2 die basierend auf Unterscheidungsmerkmal 2 objektive technische Aufgabe löst, denn die A2 lehrt den Einsatz eines Kaltspiegels für dieselbe technische Wirkung (vgl. A2[002]), nämlich um zu verhindern, dass UV-Licht entweicht.

Es bestehen auch keinerlei technische Hindernisse die Beschichtung 230 der A3 durch die in A2 offenbarte Kaltspiegel-Beschichtung zu ersetzen, die gegen eine Kombination der A3 und A2 sprechen würde.

(j) Der Fachmann würde folglich die in A2 offenbarte Kaltspiegel-Beschichtung in das Thermometer der A3 zuu Lösung der objektiv technischen Aufgabe einbauen, insbesondere die Beschichtung 230 durch die Kaltspiegel-Beschcihtung ersetzen, und wäre somit (in Kombination mit allgemeinem Fachwissne bzw. der A5 für Merkmal A) bereits am Gegenstand von Anspruch 2 angelangt.

Im Ergebnis ergibt sich der gegenstand von Anspruch 3 in naheliegender Weise aus dem SdT (A3 + A2 + Fachwissen / A5) und beruht somit nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Art. 52(1), 56 EPÜ).

Diese Argumentation gilt ebenso für die Merkmale von Anspruch 1, sodass Anspruch 1 ebenfalls nicht erfinderisch gegenüber einer Kombination der A3 + Fachwissen / A5 ist.

3. Mangelnde erfinderische Tätigkeit - Anspruch 3 Rückfallpositionen - Art. 52, 56 EPÜ

Sollte die Inhaberin Anspruch 3 im Laufe des Einsprucshverfahrens einschränken, so ergäben sich beide Rückfallpositionen von Anspruch 3 ebenfalls naheliegend aus dem Stand der Technik:

Bei dem Ersetzen der Beschichtung 230 der A3 durch ein Kaltspiegel-Beschichtung nach A2 (siehe Argumentation oben), würde der Fachmann folglich zwangsläufig alternierende Polymerschichten verwenden (vgl. A2[Anspruch 1]); entweder **Polycorbanot** und **Polymethylmethacrylat** (vgl. A2[Anspruch 2]) - sodass er an der Rückfallpositonen A3-Rückfall-a angelangt wäre - oder **Polycorbanot** und **Polyethylen** (vgl. A2[Anspruch 2]) - sodass er an der Rückfallpositonen A3-Rückfall-b angelangt wäre.

Die Auswahl und Kombination der Materialien aus Anspruch 2 der A2 stellt lediglich eine Routineentscheidung dar, welche der Fachmann ohne erfinderisches Zutun treffen würde.

Die Gegenstände der beiden Rückfallpositionen A3-Rückfall-a und A3-Rückfall-b ergeben sich somit ebenfalls in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik und sind nicht erfinderisch (Art. 52(1), 56 EPÜ).

VI. Fazit

Aufgrund des oben gesagten ist das SP in vollem Umfang zu widerrufen, das die Gründe des Art. 100 a) iVM AArt 52(1), 54, 56 EPÜ und Art. 100c iVm AArt. 123/(2) EPÜ vorliegen.

Frau Cool

(unterschrift)

Zugelassender Verterter

Anlagen:

Anlagen A1 bis A5

Anlage A4p (Periodokument von A4)

And as EPA:

Ergänzung zum Einspruch

I. Anträge (Fortsetzung)

wie bereits in Teil 1 wird der vollständige Widerruf des SP beantragt, nunmehr auch im Rahmen der Ansprüche 4 bis 7.

II. Einspruchsgründe (Fortsetzung)

Der Einspruch stützt sich auf die in Teil 1 genannten Einspruchsgründe (Art. 100 a) und 100 c)).

III. Zeitränge der Ansprüche (Fortsetzung)

Die Zeitränge der Ansprüche 1 bis 3 wurden bereits in Teil 1 diskutiert.

Die Zeitränge für die Ansprüche 4 bis 7 ergeben sich wie folgt:

Anspruch 4 und 6: Anmeldetag des Periodokuments (15. Januar 2020), da darin alle Merkmale dieser Gegenstände unmittelbar und eindeutig offenbart sind (vgl. G2/98).

Anspruch 5: Anmeldetag des Streipatents (15. Januar 2021), da der Gegenstand von Anspruch 5 des SP nicht im Periodokument als Ganzes unmittelbar und eindeutig zu entnehmen ist, sondern erstmals in den Unterlagen der Anmeldung offenbart ist (vgl. EPA-Richtlinien F-VI, 2.2).

Anspruch 7: In Anspruch 7 wurde das Merkmal "wobei das Schalten zwischen dem ersten und dem zweiten Betriebsmodus keine mechanische Betätigung eines Druckschalters involviert" während des Prüfungsverfahrens aufgenommen. Das Merkmal stellt einen ursprünglich nicht offenbarten Disclaimer dar, der zur Abgrenzung gegenüber der A4 als Art. 54(3) Dokument verwendet wurde. Dies ist prinzipiell zulässig. Die Aufnahme dieser Merkmale würde Anspruch 7 jedoch auch Neuheit gegenüber A5 verschaffen (siehe nachfolgende Argumentation in Abschnitt V), sodass die Aufnahme unzulässig ist und Anspruch 7 unzulässig erweiter wurde (Art. 123(2) EPÜ). Anspruch 7 hat folglich keinen Zeitrang.

IV. Tatsachen und Beweismittel (Fortsetzung)

Zu den Beweismitteln A2 bis A5 wurde bereits in Teil 1 Stellung genommen.

Zusätzlich wird folgendes Dokument eingeführt:

- Anlage A6 auf Deutsch, veröffentlicht am 28. Februar 2021.

A6 zeigt einen Screenshot einer Videobewertung des Ohrthermometers EARIX 3.2 und wurde am 28. Februar 2021 veröffentlicht. Gemäß RiLi G-IV, 7.5.2 gelten Offenbarungen im Internet oder einer Online-Datenbank ab dem Zeitpunkt als öffentlich zugänglich, zu dem sie online veröffentlicht wurden. Automatisch erzeugte Zeitangaben (wie vorliegend der 28. Februar 2021) werden als Nachweis regelmäßig akzeptiert (vgl. EPA-Richtlinien G-VI, 7.5.3.3). Die Internetseite wurde jedoch erst am 28. Februar 2021, also sogar nach dem

Anmeldetag des SP (15. Januar 2021) veröffentlicht und zählt somit **nicht** zum Stand der Technik.

A6 ist jedoch ein Beleg für die offenkundige Vorbenutzung des Ohrthermometers EARI 3.2 durch dessen Hersteller in den Vertrieb gebracht wurde. Der Screenshot der A6 wurde am 17. März 2025 gemacht. In den Kommentaren sind Einträge von "vor 3 Jahren", also aus dem Jahre 2022 zu finden. Im ersten Kommentar von Harry764 wird auf das EARI 3.2 Gerät Bezug genommen, dass er damals vor 4 Jahren gekauft hatte (2022 - 4 Jahre = 2018). Zwar mag dies für sich alleine nicht zwangsläufig eine zuverlässige Aussage sein, jedoch nimmt das Priodokument von A4, das am 8. Juli 2019 eingereicht wurde, ebenfalls Bezug auf EARI 3.2 (vgl. A4[003] "Versuche mit einem **kommerziell erworbenen Exemplar** dieses Geräts [EARI 3.2] gezeigt haben ..."). Somit ist dies ein Beweis, dass EARI 3.2 vor dem Priotag des SP der Öffentlichkeit zugänglich war. Die Vorbenutzung erfolgte durch Verkauf. Der exakte Ort ist in diesem Fall nicht maßgebend.

Die **offenkundige Vorbenutzung** EARI 3.2 zählt somit zum Stand der Technik für die Ansprüche 1 bis 7.

V. Substantiierung (Fortsetzung)

1. Anspruch 7 - unzulässige Erweiterung - Art. 123(2)

A5 offenbart in den Worten von Anspruch 7 ein

- IR-Thermometer mit Modusumschaltung zur Bestimmung der Kerntemperatur eines Patienten (vgl. A5[002], "IR-Thermometer"; die Kappe kann zwischen zwei Positionen bewegt werden und somit zwischen der Ohr-Messung und der Stirnmessung umgeschalten werden - vgl. A5[008][009][011] - "In-Ohr-Modus", "Stirnmodus"), umfassend
- einen Thermometergrundkörper (vgl. A5[005] Gehäuse 12),
- Abdeckung (vgl. A5[008]; Kappe 22; A5-Fig. 2),
- einen IR-Sensor (vgl. A5[006], IR-Sensor 15; A5-Fig. 2),
- einen Sondenteil (vgl. A5[008], Sondenteil 14; A5-Fig. 2) und
- einen Prozessor für die Berechnung einer Temperatur ausgehend vom Sensorsignal (vgl. A5[007], "Der **Steuerschaltkreis ermittelt die Körpertemperatur** des Patienten ausgehend von dem Signal des IR-Strahlungssensors und dem Umgebungstemperatursignal"),
- wobei das Thermometersystem mindestens zwei verschiedene Betriebsmodi bereitstellt (vgl. A5[011], "In-Ohr-Modus" und "Stirnmodus")
- und der erste Betriebsmodus so angepasst ist, dass er die vom Trommelfell abgegebene Strahlung erfasst (vgl. A5[008], "Hier ist die Sonde 14 freiliegend und kann in den Gehörgang eingeführt werden, wo die **Strahlung vom Trommelfell** gemessen wird."),
- und der zweite Betriebsmodus die Ausgabe eines Tons umfasst (vgl. A5[014], "Dieser Lautsprecher ermöglicht es, dass in **allen Messmodi ein Alarm ertönt**, wenn ..."; "Drei-Ton-Alarm", - in allen Betriebsmodi - also auch in dem zweiten).

Das Wechseln zwischen ein einzelnen Modi erfolgt bei dem Thermometer der A5 jedoch durch den **Moduswahlschalter** 27, der mechanisch betätigt wird (vgl. A5[011]).

Der Gegenstand von Anspruch 7 unterscheidet sich von der A5 folglich lediglich durch folgendes Merkmal: "wobei das Schalten zwischen dem ersten und dem zweiten Betriebsmodus keine mechanische Betätigung eines

Druckschalters involviert."

Die Aufnahme dieses Merkmals als nicht-offenbartes Disclaimer gegenüber der A4 als Art 54(3) Dokument wäre zwar prinzipielle zulässig, da die Aufnahme dieses Merkmal dem Anspruch 7 jedoch auch zur Neuheit gegenüber der A5 (einem Art. 54(2) Dokument) verhilft, ist die Aufnahme des nicht-offenbarten Disclaimers jedoch nicht zulässig (vgl. EPA-Richtlinien H-V, 4.2.1).

Die Aufnahme der oben genannten Merkmale in Anspruch 7 stellt somit eine unzulässige Erweiterung dar, da sie über den Offenbarungsgehalt der ursprünglichen Anmeldungsunterlagen hinausgeht (Art. 123(2) EPÜ).

2. Anspruch 4 - Mangelnde erfinderische Tätigkeit (A5 + EARIX 3.2)

(a) A5 wird als nSdT für den Gegenstand von Anspruch 4 angesehen, da es demselben Zweck dient (Messung der Körpertemperatur basierend auf IR-Strahlung - A5[002]), demselben technischen Gebiet zugeordnet ist (nämlich IR-Thermometern - A5[002]) und die wenigstens strukturellen Änderungen erforderlich sind.

Die restlichen Dokumente sind weniger gut als nSdT geeignet, da bereits keines das Ausgleichen der Auswirkung von Umgebungseffekten offenbart.

Demzufolge ist A5 nSdT.

(b) A5 offenbart in den Worten von Anspruch 4 ein

- Verfahren zur Bestimmung eines Körperzustands eines Patienten (vgl. A5[001]; "Messung der Körpertemperatur" - die Temperatur ist indikativ für den Körperzustand A1[028][029])
- mittels Aufnehmens eines Signals eines IR-Sensors (vgl. A5[006], IR-Sensor 16)
- unter Verwendung eines Thermometersystems bestehend aus einem Thermometergrundkörper (vgl. A5-Fig. 1, A5[005], Gehäuse 12) und einem IR-Sensor (vgl. A5-Fig. 2; A5[006], IR-Sensor 16) und unter Verwendung eines Prozessors (vgl. A5[007], "Der **Steuerschaltkreis** ermittelt die Körpertemperatur des Patienten ausgehend von dem Signal des IR-Strahlungssensors und dem Umgebungstemperatursignal" - ein Steuerschaltkreis ist ein Prozessor), zur Durchführung der folgenden Schritte:
- - im IR-Signal Ausgleichen der Auswirkung von Umgebungseffekten (vgl. A5[007], "Der Steuerschaltkreis ermittelt die Körpertemperatur des Patienten ausgehend von dem Signal des IR-Strahlungssensors und dem **Umgebungstemperatursignal** und gewährleistet damit **zuverlässige Messungen unter allen Umgebungstemperaturbedingungen**" - die Auswirkungen der Umgebungstemperatur, also eines Umgebungseffekts, werden somit ausgeglichen),
- - Berechnung eines Temperaturwerts für einen Patienten ausgehend vom Sensorsignal (vgl. A5[007], "Der Steuerschaltkreis ermittelt die **Körpertemperatur** des Patienten ausgehend von dem **Signal des IR-Strahlungssensors**"),
- wobei das Verfahren weiter das Anzeigen des Temperaturwerts mithilfe von Angabemitteln umfasst, die im Thermometersystem vorgesehen sind (vgl. A[012], "In allen Messmodi wird die berechnete **Körpertemperatur** auf dem **Display** 64 angezeigt.").

(c) Der Gegenstand von Anspruch 4 unterscheidet sich von der A5 daher lediglich dadurch, dass das Verfahren das

- Zuordnung des Temperaturmesswerts zu einem von drei verschiedenen Temperaturbereichen, wobei der

erste Temperaturbereich einem normalen Körperzustand entspricht, der dritte Temperaturbereich einem alarmierenden Körperzustand entspricht, der ärztliche Versorgung erfordert, und der zweite Temperaturbereich zwischen dem ersten und dem dritten Temperaturbereich liegt und dem Zustand eines Körpers mit erhöhter Temperatur entspricht, und

- das Angeben des entsprechenden Körperzustands mithilfe von Angabemitteln, die im Thermometersystem vorgesehen sind,

umfasst.

(d) Die technische Wirkung, die sich durch diese Unterscheidungsmerkmale ergibt, ist, dass dem Nutzer der Schweregrad eines Fiebers angezeigt werden kann (vgl. A1[028]).

(e) Daraus kann die zu lösende objektive technische Aufgabe abgeleitet werden, als eine **einfache Handhabung** des Thermometers bereizustellen.

(f) A5 allein entnimmt der Fachmann keinen Hinweis zu Lösung der technischen Aufgabe, da A5 nicht nahelegt, den gemessenen Temperaturwert in einen von drei Bereiche einzuteilen.

(g) Der Fachmann könnte jedoch hierzu die offenkundige Vorbenutzung EARIX 3.2 heranziehen, da diese wie die A5 daselbe technische Gebiet betrifft, nämlich Thermometer zum Messen der Körpertemperatur im Ohr eines Patienten (vgl. A6 "Ohrthermometer EARIX 3.2").

(h) EARIX 3.2 gibt an, ob die Körpertemperatur normal, erhöht oder kritisch ist (vgl. A6, Zeile 11, als Beweis für die funktionsweise von EARIX 3.2) - es wird also eine Zuordnung der gemessenen Temperatur zu einem von drei Temperaturbereichen vorgenommen (vgl. A6, Zeile 13-16, "Die Grenzwerte, die den normalen, den erhöhten und den kritischen **Körpertemperaturbereich** voneinander trennen, werden abhängig von der gewählten Altersgruppe automatisch angepasst. Der Bereich, **in den die gemessene Temperatur fällt**, wird durch einen Buchstaben angezeigt."). Der Körpertemperaturbereich wird durch einen Buchstaben auf einem Display am Thermometer angezeigt (vgl. A6, Zeile 15-16; Abbildungen in A6).

(i) Der Fachmann würde auch erwarten, dass A5 in Kombination mit der Vorbenutzung EARIX 3.2 die objektive technische Aufgabe löst, da in EARIX 3.2 die Zuordnung der Temperatur in die drei Bereiche zum Lösen derselben objektiven technischen Aufgabe durchführt, nämlich ein selbsterklärendes Gerät, das für alle Nutzer geeignet ist, bereizustellen (vgl. A6, Zeile 16-18), wie auch vom Hersteller von EARIX 3.2 so angepriesen (vgl. A6, Zeile 16) - also eine einfache Handhabung zu gewährleisten.

Es bestehen auch keine technischen Hindernissen die gegen eine Kombination der Merkmale von EARIX 3.2 in das in A5 offenbarte Verfahren sprechen würde.

(j) Der Fachmann würde folglich das Zuordnen des Temperaturmesswerts zu einem von drei verschiedenen Temperaturbereichen und das Angeben des entsprechenden Körperzustands, was durch EARIX 3.2 bekannt ist, in ein Verfahren aus A5 zur Lösung der objektiven technischen Aufgabe einsetzen und wäre somit bereits am Gegenstand von Anspruch 4 angelangt.

Im Ergebnis ergibt sich der Gegenstand von Anspruch 4 somit in naheliegender Weise aus dem SdT (A5 + EARIX 3.2) und beruht somit nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Art. 52(1), 56 EPÜ).

3. Anspruch 5 - mangelnder erfinderische Tätigkeit

Der Gegenstand von Anspruch 5 ist nicht im Periodokument umfasst. Somit hat er den Zeitraum des AT (15. Januar 2021), sodass zusätzlich A4 SdT nach Art. 54(2) EPÜ ist (siehe oben).

Anspruch 5 umfasst technische und nicht technische Merkmale. Somit findet der Ansatz für "Mischerfindungen" Anwendung (vgl. EPA-Richtlinien G-VII, 5.4 - COMVIK).

Die (zusätzlichen) technischen Merkmale von Anspruch 5 sind:

- "wobei die gemessene Temperatur und der ermittelte Körperzustand auf einem vom Thermometergrundkörper (10) separat vorhandenen 20 Gerät angezeigt werden und der ermittelte Körperzustand durch Anzeigen ~~verschiedener Farben~~ angegeben wird", die per se technischer Natur sind.

Die (zusätzlichen) nicht technischen Merkmale von Anspruch 5 sind:

- "Anzeigen verschiedener Farben [...] die jeweils mit einem der drei verschiedenen Temperaturbereiche assoziiert werden." (EPA-Richtlinien G-II, 3.7).

Der nächstliegende SdT wird mit Fokus auf den technischen Charakter der Erfindung beitragenden Merkmalen ausgewählt (EPA-Richtlinien G-VII, 5.4).

(a) A4 wird als nächstliegender SdT für den Gegenstand von Anspruch 5, da es demselben Zweck dient (nämlich die Körpertemperatur einer Zielperson zu messen - A4[001]), demselben technischen Gebiet zugeordnet ist (nämlich Temperaturmessung mittels IR-Strahlung - A4[Anspruch 1]) und ausgehend von A4 die wenigstens strukturellen Änderungen erforderlich sind, um zum Gegenstand von Anspruch 5 zu gelangen.

A3 (vgl. A3[012]), A5 (vgl. A5[013]) und EARIX 3.2 (vgl. A6[Abbildungen]) eignen sich weniger als nSdT, da diese bereits einen Display am Thermometer aufweisen und daher vermutlich wenig Anlass besteht, einen zusätzlichen Anzeigegerät zu verwenden. A2 betrifft kein Thermometer und eignet sich daher auch nicht als nSdt.

Demzufolge ist A4 nSdT.

(b) A4 offenbart in den Worten von Anspruch 5 ein

- Verfahren zur Bestimmung eines Körperzustands eines Patienten (vgl. A4[001], "Körpertemperatur einer Zielperson" - die Körpertemperatur ist ein Körperzustand)
- mittels Aufnehmens eines Signals eines IR-Sensors (vgl. A4[008], "Vom Trommelfell 250 abgegebene IR-Strahlung tritt in den oberen Bereich des rohrförmigen Bereichs 150 ein und wird zum Sensor SN geleitet, der ein elektrisches **Signal** erzeugt"; A4[006], "Infratensorsensor SN" (IR = Infrator - A1[004]))
- unter Verwendung eines Thermometersystems bestehend aus einem Thermometergrundkörper (vgl. A4-Fig. 1, Gehäuse 10, A4[011]) und einem IR-Sensor (vgl. A4-Fig. 1, SN; A4[006])
- und unter Verwendung eines Prozessors (vgl. A4[009], "Das Gehäuse umfasst weiter eine Steuerung 500, die die Körpertemperatur ausgehend vom elektrischen Sensorsignal berechnet.", Steuerung = Prozessor - erfüllt dieselbe Aufgabe) zur Durchführung der folgenden Schritte:
- im IR-Signal Ausgleichen der Auswirkung von Umgebungseffekten (vgl. A4[010], "Anhand des ausgelesenen Ergebnisses kann ein **Hintergrundsignalpegel** ermittelt werden. Die Weiterleitung dieses Hintergrundsignalpegels an die Steuerung 500 und der **Abzug dieses Pegels während**

der Berechnung der tatsächlichen Temperatur schließen den Temperaturmessvorgang ab. Damit wird eine wirksame Unterdrückung der systematischen Messfehler erzielt, die durch die **Strahlung von den Gehörgangwänden** bedingt sind." - Die Strahlung von den Gehörgangwänden stellt einen Umgebungseffekt dar, der ausgeglichen wird),

- Berechnung eines Temperaturwerts für einen Patienten ausgehend vom Sensorsignal (vgl. A4[009], "Steuerung 500, die die **Körpertemperatur ausgehend vom elektrischen Sensorsignal berechnet**"; A4[010], "Berechnung der tatsächlichen Temperatur"), und
- wobei die gemessene Temperatur **und** der ermittelte Körperzustand auf einem vom Thermometergrundkörper (vgl. A5-Fig. 1, Gehäuse 10) separat vorhandenen Gerät (vgl. A5[011], "Das Anzeigen und Verarbeiten der Temperatur auf einem **vom Thermometer getrennten Gerät**") angezeigt werden.

(c) Der Gegenstand von Anspruch 5 unterscheidet sich von A4 daher lediglich dadurch, dass Verfahren das

- A) Zuordnung des Temperaturmesswerts zu einem von drei verschiedenen Temperaturbereichen, wobei der erste Temperaturbereich einem normalen Körperzustand entspricht, der dritte Temperaturbereich einem alarmierenden Körperzustand entspricht, der ärztliche Versorgung erfordert, und der zweite Temperaturbereich zwischen dem ersten und dem dritten Temperaturbereich liegt und dem Zustand eines Körpers mit erhöhter Temperatur entspricht, und
- B) Angeben des entsprechenden Körperzustands auf einem vom Thermometergrundkörper separat vorhandenen Gerät,
- C) wobei der ermittelte Körperzustand durch Anzeigen verschiedener Farben angegeben wird, die jeweils mit einem der drei verschiedenen Temperaturbereiche assoziiert werden,

umfasst.

(d) Die ersten beiden Unterscheidungsmale (A und B) ergeben die technische Wirkung, dass dem Nutzer der Schweregrad eines Fiebers angezeigt werden kann (vgl. A1[028]).

(e) Daraus kann die zu lösende objektive technische Aufgabe abgeleitet werden, als eine **einfache Handhabung** des Thermometers bereizustellen.

(f) A4 allein entnimmt der Fachmann keinen Hinweis zu Lösung der technischen Aufgabe, da A4 nicht nahelegt, den gemessenen Temperaturwert in einen von drei Bereiche einzuteilen.

(g) Der Fachmann könnte jedoch hierzu die offenkundige Vorbenutzung EARIX 3.2 heranziehen, da diese wie die A4 dasselbe technische Gebiet betrifft, nämlich Thermometer zum Messen der Körpertemperatur im Ohr eines Patienten (vgl. A6 "Ohrthermometer EARIX 3.2").

Zudem nimmt die A4 bereits Bezug auf die Vorbenutzung EARIX 3.2 (vgl. A4[003]), was die Kombination bzw. zumindest das dortige Suchen nach einer Lösung zusätzlich nahelegt.

(h) EARIX 3.2 gibt an, ob die Körpertemperatur normal, erhöht oder kritisch ist (vgl. A6, Zeile 11, als Beweis für die funktionsweise von EARIX 3.2) - es wird also eine Zuordnung der gemessenen Temperatur zu einem von drei Temperaturbereichen vorgenommen (vgl. A6, Zeile 13-16, "Die Grenzwerte, die den normalen, den erhöhten und den kritischen Körpertemperaturbereich voneinander trennen, werden abhängig von der gewählten Altersgruppe automatisch angepasst. Der Bereich, in den die gemessene Temperatur fällt, wird durch einen

Buchstaben angezeigt."). Der Körpertemperaturbereich wird durch einen Buchstaben auf einem Display am Thermometer angezeigt (vgl. A6, Zeile 15-16; Abbildungen in A6).

(i) Der Fachmann würde auch erwarten, dass A4 in Kombination mit der Vorbenutzung EARIX 3.2 die objektive technische Aufgabe löst, da in EARIX 3.2 die Zuordnung der Temperatur in die drei Bereiche zum Lösen derselben objektiven technischen Aufgabe durchführt, nämlich ein selbsterklärendes Gerät, das für alle Nutzer geeignet ist, bereizustellen (vgl. A6, Zeile 16-18), wie auch vom Hersteller von EARIX 3.2 so angepriesen (vgl. A6, Zeile 16) - also eine einfache Handhabung zu gewährleisten.

Es bestehen auch keine technischen Hindernissen die gegen eine Kombination der Merkmale von EARIX 3.2 in das in A4 offenbarte Verfahren sprechen würde.

Da A4 bereits das Anzeigen der Temperatur auf einem vom Thermometer getrennten Gerät vorsieht (vgl. A4[009], Smartphone), würde der Fachmann das Anzeigen der Körperzustände ebenfalls auf diesem Gerät vornehmen und nicht einen zusätzlichen Display am Thermometer einbauen (wie beim EARIX 3.2 Gerät).

(j) Der Fachmann würde folglich das Zuordnen des Temperaturmesswerts zu einem von drei verschiedenen Temperaturbereichen und das Angeben des entsprechenden Körperzustands, was durch EARIX 3.2 bekannt ist, in ein Verfahren aus A4 zur Lösung der objektiven technischen Aufgabe einsetzen.

EARIX 3.2 ist bereits vorgesehen, den Körpertemperaturbereich durch einen **Buchstaben** anzuzeigen (vgl. A6, Zeile 15-16). Das dritte Unterscheidungsmerkmal (C, siehe oben), nämlich das Anzeigen des Körperzustands in **speziellen Farben** hat keine technische Wirkung, da die behauptete Wirkung von subjektiven Interessen oder Präferenzen des Nutzers abhängt (EPA-Richtlinien G-II, 3.7). So verstehen manche Nutzer einen Wert oder Zustand leichter, wenn er farblich markiert ist, während andere Nutzer möglicherweise ein Emoticon bevorzugen. Das SP (vgl. A1[0028]) beschreibt selbst, dass die Darstellung von der "**Nutzerpräferenz**" abhängt. Da das dritte Unterscheidungsmerkmal somit keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, kann es keine erfinderische Tätigkeit begründen. Der Anspruch ist somit nicht erfinderisch (EPA-Richtlinien G-VII, 5.4 iii) b)).

Im Ergebnis ergibt sich der Gegenstand von Anspruch 5 somit in naheliegender Weise aus dem SdT (A4 + EARIX 3.2) und beruht somit nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Art. 52(1), 56 EPÜ).

4. Anspruch 6 - Mangelnde erfinderische Tätigkeit (A5 + EARIX 3.2)

Anspruch 6 ist von Anspruch 4 abhängig.

Die zusätzlichen Merkmale von Anspruch 6 sind bereits aus der Kombination von A5 und EARIX 3.2 bekannt.

A5 offenbart in den Worten von Anspruch 6:

- das Empfangen und das nichtflüchtige Speichern einer dem Alter des Patienten entsprechenden Eingabe (vgl. A5[013], "Das Touch-Display ermöglicht es dem Nutzer [...] **Namen und Alter des Patienten** einzugeben. Der gemessene Temperaturwert kann zusammen mit den **persönlichen Daten des Patienten** in einem **nichtflüchtigen Speicher** gespeichert werden." - somit lehrt A5, dass unter anderem das Alter des Patienten in einem nichtflüchtigen Speicher gespeichert wird.)

EARIX 3.2 zeigt in den Worten von Anspruch 6:

- das Bestimmen von Schwellenwerten, die den ersten, den zweiten und den dritten Temperaturbereich auf der Grundlage der Eingabe zum Alter trennen (vgl. A6, Zeile "Du kannst für das Kind, dessen Temperatur Du misst, die Altersgruppe auswählen, z. B. <3 Monate, 3 – 36 Monate oder >36 Monate. Die Grenzwerte, die den normalen, den erhöhten und den kritischen Körpertemperaturbereich voneinander trennen, **werden abhängig von der gewählten Altersgruppe automatisch angepasst**" - als Nachweis für die Funktionsweise von EARIX 3.2).

Wenn der Fachmann die Lehren der A5 und von EARIX 3.2 kombiniert, wie in Abschnitt V.2 ausführlich erläutert, so würde er zwangsläufig auch zum Gegenstand von Anspruch 6 gelangen, da die zusätzlichen Merkmale bereits in A5 bzw. EARIX 3.2 offenbart sind. Es gibt keine Veranlassung, weshalb der Fachmann diese in A5 bzw. EARIX 3.2 gezeigten Funktionen nicht in das Verfahren implementieren sollte.

Im Ergebnis ergibt sich der Gegenstand von Anspruch 6 somit ebenfalls in naheliegender Weise aus dem SdT (A5 + EARIX 3.2) und beruht somit nicht auf einer erforderlichen Tätigkeit (Art. 52(1), 56 EPÜ).

VI. Fazit

Aufgrund des oben Gesagten ist das SP in vollem Umfang zu widerrufen, da die Gründe des Art. 100 a) iVm Art. 52(1), 54, 56 EPÜ und Art. 100 c) iVm Art. 123(2) EPÜ vorliegen.

Frau Cool

(Unterschrift)

Zugelassene Vertreterin

Zusätzliche Anlagen:

Anlage A6